

Der **G**esellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Hans-Georg Koppensteiner

Agio und Kapitalaufbringung

Harald Baum

„Reuerecht“ und Emittentenrisiko

Zentrum für Stiftungsrecht

Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“

Der praktische Fall

Zickzack im Beirat in der Meier Holz KG

Gesellschafterversammlungen und Satzungsbestimmungen

Protokollierung der „streitigen“ GmbH-Generalversammlung

Praxisrubrik Geschäftsführer

Geschäftsführerhaftung aus Versicherungssicht

Aus der aktuellen OGH-Rechtsprechung

Kapitalgesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Privatstiftungen

Unternehmensrecht aktuell

European Forum on Securities Regulation (EFSR)

Umwandlung der Staatsholding ÖIAG

Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2015



Linde

Geschäftsführerhaftung aus Versicherungssicht

Ein Praxisbeitrag

NORBERT GRIESMAYR*

Eine Tendenz zur Kriminalisierung des Manager-Berufs ist greifbar. Manager müssen sich eines bewusst sein: Eine reine Betriebshaftpflicht- oder private Rechtsschutzversicherung sind keine ausreichende Absicherung des Manager-Risikos. Unter diesen Rahmenbedingungen ist Risikovorsorge durch Versichern, soweit dies eben möglich ist, anzuraten.

I. Die Versicherungsarten

In Österreich haben sich einerseits spezielle Rechtsschutzversicherungen für Manager herausgebildet, welche von Strafrechtsschutzversicherungen für Unternehmungen ergänzt werden, und andererseits Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen). Letztere stammen ursprünglich aus dem angloamerikanischen Bereich. Rechtsschutzversicherungen wehren ab und übernehmen Kosten, die Haftpflichtversicherung leistet hingegen auch Zahlung. Versichert werden im Rahmen von Unternehmenspolizzen zumeist alle Organvertreter der gesamten Unternehmensgruppe.

II. Das Manager-Risiko

Generell hat das Manager-Risiko drei Ausprägungen:

- Aufgrund der Berufsausübung einen Schadenersatzanspruch gegen das persönliche Vermögen abwehren zu müssen,
- aufgrund der Berufsausübung in ein Strafverfahren verwickelt zu werden und
- eine dienstrechtliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Dienstgeber durchstehen zu können.

Erfahrene Versicherer bauen ihre Konzepte dieser Risikoausprägung entsprechend auf folgenden Bausteinen auf oder bieten sogar einen Komplettschutz mit diesen Bausteinen an:

- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung);
- Strafrechtsschutzversicherung;
- Dienstvertrags-Rechtsschutzversicherung.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

„Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.“ So lautet eine gängige Formulierung in den Versicherungsbedingungen. Wie jede Haftpflichtversicherung erfüllt auch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zwei Funktionen:

- Sie wehrt unbegründete Forderungen gegen Organe ab (Rechtsschutzfunktion).

- Sie befriedigt begründete Schadenersatzansprüche, die gegen Organe geltend gemacht werden.

Aus der Sicht des Versicherers sind die häufigsten Fallkonstellationen im Bereich des Schadenersatzes die Innenansprüche (Beteiligungserwerb, Liegenschaftserwerb und andere Akquisitionen bzw Investitionen); Außenansprüche sind praktisch nur bei einer Unternehmensinsolvenz relevant (ausnahmsweise auch aus deliktischer Haftung oder bei Wettbewerbsverstößen). Ergänzend zur Haftpflichtversicherung oder auch ersatzweise gibt es die Möglichkeit, eine Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung abzuschließen.

2. Strafrechtsschutzversicherung

Manager tragen neben der unternehmerischen Verantwortung das oft unterschätzte persönliche Risiko, nur aufgrund der beruflichen Tätigkeit in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Dieses Risiko verwirklicht sich deutlich häufiger als die anderen genannten Risikobereiche. Leider gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, als Mensch der Wirtschaft mit dem Strafrecht in Kontakt zu kommen – sei es (zunächst) als Zeuge, als Beschuldigter oder als Angeklagter.

Alle Kosten zur Verteidigung und alle Verfahrenskosten sollten versichert sein, wenn gegen das Organ ein beruflich bedingtes Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet wird. Entscheidend ist bereits die Definition des Versicherungsfalles. Die von einigen Anbietern verwendete Formulierung klingt umständlich, ist aber letztlich klar und wichtig: Bereits „die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde“ löst den Versicherungsfall aus. Damit ist von Anfang an im Ermittlungsverfahren Rechtsschutz gegeben; es kann sofort auf Kosten des Versicherers ein Rechtsanwalt beauftragt werden und so mit der wirkungsvollen Verteidigung begonnen werden.

Zusammengefasst sind die aus der Erfahrung des Versicherers wichtigsten Risiken im Bereich des gerichtlichen Strafrechts:

- das Betriebsstättenrisiko (zB Arbeitsunfall, Kundenunfall);
- das Umweltrisiko (zB Gewässerverunreinigung);
- Wirtschaftsdelikte (zB behauptete Untreue, Betrug, unlauterer Wettbewerb, Spezialnormen);
- die Unternehmensinsolvenz (zB behauptete Kridadelikte, Gläubigerbegünstigung).

* Dr. Norbert Griesmayr ist Vorstandsvorsitzender einer Versicherungs-AG in Wien.

3. Dienstvertrags-Rechtsschutzversicherung

Wenn ein Manager mit seinem Dienstgeber in Streit gerät, dann hängt das zumeist mit der Beendigung seines Engagements zusammen; insb dann, wenn die Beendigung seitens des Dienstgebers herbeigeführt worden ist.

Aktiv wird idR der Manager selbst. Das können die Bekämpfung einer Entlassung oder Abberufung sein oder die Einforderung von Ansprüchen aus dem Dienstvertrag (wie Abfertigung oder Pensionszahlung). Mitunter ergeben sich Ansprüche auch während des aufrechten Bestehens des Dienstverhältnisses (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Nutzung des Firmenwagens usw.).

IV. Hinweise zum Abschluss von Manager-Versicherungen

Die Bausteine sind untereinander kombinierbar und werden im Idealfall als Komplettschutz angeboten. Der Versicherungsvertrag für Manager ist variabel gestaltbar, zB im Hinblick auf die Deckungssummen (individuell vereinbar), den geographischen Geltungsbereich (Österreich, Europa oder Welt) oder auf den Vertragspartner (Individuallösung oder Unternehmenslösung).

Schließt ein Manager nur für sich selbst ab, dann sind die Prämien nach meiner bisherigen Erfahrung als Werbungskosten von der Steuer absetzbar. Ist das Unternehmen Versicherungsnehmer und Prämienzahler, dann handelt es sich bei der Prämienzahlung um Betriebsausgaben.

Wichtig ist die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbezugs: Idealerweise bietet der Versicherer automatisch von Beginn an Rechtsschutz für Verstöße in der Vergangenheit, die dem Manager bis zum Abschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung; bei der oben ausgeführten Definition des Versicherungsfalles in der Strafrechtsschutzversicherung ist diese gegeben). Gleiches gilt für eine Nachhaftung für Ansprüche nach Vertragsbeendigung, diese kann idR – auch bei der Haftpflichtversicherung – gegen Zuzahlung verlängert werden.

Für Manager-Strafrechtsschutzversicherungen ist es entscheidend, dass freie Honorarvereinbarungen mit Anwälten akzeptiert werden und die Kosten von privat in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten übernommen werden; weiters ist die Übernahme von Reisekosten, von Übersetzungskosten usw selbstverständlich gedeckt.

Die Kardinalfrage der notwendigen und ausreichenden Versicherungssumme kann kaum richtig beantwortet werden. Genügen in der Rechtsschutzversicherung zumeist Deckungssummen von 250.000 bis 500.000 €, werden in der Haftpflichtversicherung je nach Risikoexponiertheit Versicherungssummen ab 500.000 € am Markt angeboten; bei Unternehmenspolizzen sind Millionenbeträge durchaus die Regel.

V. Grenzen der Versicherbarkeit

Es ist sittenwidrig, die Übernahme von Strafzahlungen zuzusagen. Im Strafverfahren endet die Leistung des Versicherers bei der Kostenübernahme, die Folgen einer Verurteilung – also die Geldstrafe oder sogar eine Strafhafte – kann der Versicherer nicht übernehmen.

Ebenso wenig kann der Versicherer dafür sorgen, dass man nach einer Entlassung seinen Arbeitsplatz wieder

bekommt, und niemand wird einem Manager das frühere Gehalt garantieren. Die Leistung der Versicherungswirtschaft ist auch hier zunächst die Schaffung der Waffengleichheit auf der Kostenseite – durch den Rechtsschutz kann man sich auf eine Prozessführung einlassen, man wird dadurch stark gemacht.

Bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen gilt das Gleiche: Die Polizze stärkt einem den Rücken; das gilt für eine Rechtsschuttlösung wie auch für eine Haftpflichtdeckung. Zusätzlich wird eine Haftpflichtversicherung im Falle des Falles aber sogar der sog Befriedigungsfunktion gerecht werden und den vom Gericht oder auch auf andere Art festgelegten Schadenersatzanspruch befriedigen.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung enthält meist unterschiedlich gestaltete Ausschlussbestimmungen (Wettbewerbsverstöße, Produzentenhaftung, Haftung aus fehlerhaften Versicherungsverträgen, wissentliche Pflichtverletzung). Auf die zahlreichen und unterschiedlich gestalteten Ausschlussbestimmungen gehe ich nicht näher ein. Vor Abschluss eines Vertrages sollte aber jedenfalls der Ausschlusskatalog genau durchgesehen werden.

VI. Praktische Erfahrungen mit Manager-Versicherungen

Die vermögensrechtliche Haftung ist das große Damoklesschwert, auch wenn die Haftung relativ selten schlagend wird und noch seltener zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führt.

Aber auch bei Verwirklichung des strafrechtlichen oder dienstvertraglichen Risikos sollten die Auswirkungen auf die betroffene Person selbst und auch auf das Unternehmen nicht unterschätzt werden. Kaum ein Manager ist so hartgesotten, dass ihn der konkrete Vorwurf einer Straftat nicht stark berühren und beeinträchtigen würde. Umso wichtiger ist die professionelle Unterstützung von Anfang an. Versicherungslösungen helfen dabei. Gar nicht nur wegen der Kostenübernahme, vielmehr auch deshalb, weil es im Falle des Falles keine unnötige Diskussion gibt, wer den Anwalt auswählt, wer die Kosten des Anwalts und alle anderen diesbezüglichen Ausgaben trägt. Es wäre äußerst unangenehm, erst bei Vorliegen von strafrechtlichen Ermittlungen mit den Gesellschaftern oder einem anderen Gremium diese Fragen erörtern zu müssen. Die Zeitkomponente erschwert die Beweissituation: Das Verhalten, welches einen Schadenersatzanspruch auslöst oder zur Entlassung oder sogar zu strafrechtlichen Ermittlungen führt, liegt zumeist einige Jahre zurück. Umso entscheidender sind schriftliche Unterlagen, welche die Sorgfalt und die Rechtmäßigkeit des Vorgehens belegen können. Der Dokumentation (Protokolle, Korrespondenz, Gutachten usw) kommt immense Bedeutung zu; den Zugriff darauf muss sich der Manager auch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen (unter Wahrung seiner Geheimhaltungsverpflichtungen) sichern.

Die Rechtsschutzversicherung kann für jeden Risikobereich Schutz bieten, allerdings nur auf der Kostenseite. Die Haftpflichtversicherung leistet auch die Befriedigung des Anspruchs; allerdings ist die Haftpflichtversicherung nur auf einen Risikobereich beschränkt. Oftmals wird eine Kombination sinnvoll sein: Manager-Komplettschutz mit Haftpflichtversicherung oder Vermögensschaden-Rechtsschutz, Strafrechtsschutz und Dienstvertrags-Rechtsschutz.

GesRZ-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle ☐ Exemplare

GesRZ-Jahresabo 2018 inkl. Onlinezugang und App
(47. Jahrgang 2018, Heft 1-6)

EUR 178,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma _____ Kundennummer _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Telefon (Fax) _____ Newsletter: ☐ ja ☐ nein

Datum/Unterschrift _____

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53